

Bericht

des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 450), mit dem das Objektivierungsgesetz und das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland geändert werden (Zahl 16 - 297) (Beilage 456).

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf, mit dem das Objektivierungsgesetz und das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland geändert werden, in seiner 33. Sitzung am Mittwoch, dem 23. Feber 1994, beraten.

Landtagsabgeordneter Prior wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Prior Abänderungsanträge zur gegenständlichen Regierungsvorlage, und zwar zu Artikel I Z 2, 7 und 9 sowie zu Artikel II.

Ebenso beantragte er die entsprechenden Änderungen in den Erläuterungen.

Gleichzeitig stellte er den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf mit den von ihm beantragten Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Nach einer Wechselrede zwischen dem Landtagsabgeordneten Dr. Rauter und Landeshauptmann Stix wird der Antrag des Berichterstatters mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimme der FPÖ mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuß stellt somit den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Objektivierungsgesetz und das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland geändert werden, mit den angeschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 23. Feber 1994

Der Berichterstatter:
Prior eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

1. Art. I Z. 2 § 2 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Ausschreibung ist im Landesamtsblatt für das Burgenland und allenfalls in sonstiger geeigneter Form kundzumachen. Für die Überreichung der schriftlich einzubringenden Bewerbungsgesuche ist eine Frist zu setzen, die nicht weniger als vier Wochen ab dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des Landesamtsblattes für das Burgenland folgt, betragen darf."

2. Art. I Z. 7 § 12 lautet:

"§ 12

(1) Der Bestellung des Landesamtsdirektors, des Landesamtsdirektor-Stellvertreters, der Abteilungsvorstände des Amtes der Landesregierung, der Bezirkshauptmänner und der Leiter der dem Amt der Landesregierung sonst nachgeordneten Dienststellen und Anstalten des Landes hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen. § 2 gilt sinngemäß.

(2) Ein geeignetes Management- und Personalberatungsunternehmen hat die Eignung der vorhandenen Bewerber zu prüfen und auf Grund dieser Prüfung eine Aufnahmeempfehlung an die Landesregierung abzugeben.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch auf die Bestellung von in den Landesdienst neu aufzunehmenden Funktionsträgern anzuwenden."

3. Art. I Z 9 § 14 erster Satz lautet:

"Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich über die auf Grund dieses Gesetzes unter Befassung der Objektivierungskommission getätigten Erstaufnahmen, über Erstaufnahmen gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 und über Bestellungen gemäß § 12 zu berichten."

4. Art. II lautet:

"Artikel II

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland, LGBl.Nr. 84/1990, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 lautet:

"(3) Auf die Ernennung und Wiederernennung der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates (§ 20 Abs. 1 bis 3 des Landesbeamtengesetzes 1985, LGBl.Nr. 48, in der jeweils geltenden Fassung) mit Ausnahme des Vorsitzenden sind die §§ 2, 3 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, 4 bis 6, 7 Abs. 6, 8 bis 11, 13 und 14, auf die Ernennung und Wiederernennung des Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates ist § 12 des Objektivierungsgesetzes, LGBl.Nr. 56/1988, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden. Vor der Ernennung des stellvertretenden Vorsitzenden und der sonstigen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates ist eine Stellungnahme der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates einzuholen und der Objektivierungskommission vorzulegen."

Aufgrund der beantragten Änderungen im Gesetzestext ergeben sich nachstehende Erläuterungen:

V o r b l a t t

Problem:

1. Nach der geltenden Rechtslage ist die Neuaufnahme von Bediensteten in den Landesdienst grundsätzlich nur auf Grund einer Ausschreibung und eines institutionalisierten Eignungsprüfungsverfahrens zulässig. Die Vollzugspraxis zeigt, daß einerseits die lange Verfahrensdauer bei Personalaufnahmen der rechtzeitigen Personalbedarfsabdeckung in bestimmten Bereichen der Landesverwaltung entgegensteht und andererseits ein Ausschreibungs- und Überprüfungsverfahren bei der Aufnahme solcher Personen entbehrlich erscheint, die sich im Dienst einer Gebietskörperschaft bewährt haben.
2. Das Objektivierungsgesetz schreibt die Durchführung eines Eignungsprüfungsverfahrens auch bei der Aufnahme von Ferialpraktikanten vor, obwohl diese in der Regel nur einen Monat beschäftigt werden.
3. Das Objektivierungsgesetz gibt derzeit nicht die Möglichkeit, die Ausschreibung auf behinderte Bewerber zu beschränken.
4. Nach der geltenden Rechtslage sind Bewerber, die bei der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle nicht berücksichtigt wurden, unter Angabe der Gründe der Nichtberücksichtigung schriftlich zu verständigen. Der Grund für die Nichtberücksichtigung liegt in der Regel darin, daß der Bewerber beim Eignungstest schlechter abgeschnitten hat als seine Mitbewerber. Das Testergebnis ist aber nur dann aussagekräftig, wenn dem Bewerber nicht nur die von ihm sondern auch von seinen Mitbewerbern erreichte Punkteanzahl bekanntgegeben wird. Einer solchen Vorgangsweise steht allerdings das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Datenschutz entgegen.

5. Die Beurteilungskommission ist verpflichtet, das bei der Durchführung von Aufnahmetests einzuhaltende Testverfahren zu erstellen. Die Verpflichtung zur Erstellung unterschiedlicher Testbatterien zum Zwecke der Vermeidung der Vorhersehbarkeit der von den Bewerbern zu lösenden Aufgaben besteht derzeit nicht. Ein das Testergebnis verzerrender Informationsvorsprung einzelner Bewerber kann daher nicht ausgeschlossen werden.
6. Die Erstaufnahme von Kollektivvertragsbediensteten ist aus sachlich nicht gerechtfertigtem Grund von der Anwendung des Objektivierungsgesetzes ausgenommen.
7. Die Bestellung des Landesamtsdirektors und des Landesamtsdirektor-Stellvertreters ist vom Anwendungsbereich des Objektivierungsgesetzes nicht erfaßt.
8. Die Vollzugspraxis zeigt, daß jeder Personalbedarf so zeitgerecht vorhergesehen werden kann, daß die Durchführung des gesetzlichen Ausschreibungs- und Überprüfungsverfahrens auch ohne Beeinträchtigung eines geordneten Dienstbetriebes bei jeder Neuaufnahme zumutbar ist.
9. Bei der Besetzung leitender Funktionen im Landesdienst ist die Heranziehung eines privaten Personalberatungsunternehmens derzeit nicht vorgesehen.

Ziel:

1. Beschleunigung des Aufnahmeverfahrens für bestimmte Verwendungen.
2. Vereinfachung bei der Aufnahme von kurzzeitig Beschäftigten, wie Ferialpraktikanten.

3. Schaffung der Möglichkeit, die Ausschreibung bestimmter geeigneter Arbeitsplätze gezielt auf behinderte Menschen zu beschränken.
4. Formlose Verständigung aller nicht zum Zuge gekommenen Bewerber.
5. Erstellung mehrerer Testbatterien innerhalb jeder Verwendungsgruppe.
6. Einbeziehung der Erstaufnahme von nach dem Kollektivvertrag zu entlohnenden Bediensteten in den Anwendungsbereich des Objektivierungsgesetzes.
7. Ausdehnung der Bestimmungen über die Bestellung leitender Funktionsträger auf die Bestellung des Landesamtsdirektors und der Leiter aller Dienststellen und Anstalten des Landes.
8. Durchführung eines Ausschreibungs- und Überprüfungsverfahrens auch beim Abschluß von einjährigen Zeitverträgen zur Deckung eines dringenden Personalbedarfes.
9. Verstärkung der Objektivität und Sachlichkeit bei der Auswahl von Führungskräften.

Lösung:

1. Weder ein Ausschreibungsverfahren noch ein Eignungsprüfungsverfahren ist durchzuführen
 - bei der Besetzung einer Planstelle mit einem oder einer geeigneten Bediensteten einer inländischen Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes.

- für die Begründung eines befristeten Dienstverhältnisses für Tätigkeiten im Rahmen des Büros eines Mitgliedes der Landesregierung oder des Büros eines Landtagsklubs.
2. Ein Ausschreibungsverfahren ohne Eignungsprüfungsverfahren ist durchzuführen, wenn die Dauer der ausgeschriebenen Verwendung drei Monate nicht übersteigt.
 3. Ein Eignungsprüfungsverfahren ohne vorangegangene Ausschreibung ist durchzuführen
 - wenn innerhalb eines Jahres nach erfolgloser Ausschreibung einer oder mehrerer Planstellen eine Bewerbung um eine solche Planstelle einlangt (Mangelberufe)
 - wenn ein ohne Ausschreibung befristet aufgenommener Bediensteter im Büro eines Regierungsmitgliedes oder im Büro eines Landtagsklubs eine Verlängerung seines Dienstverhältnisses oder eine Verwendungsänderung anstrebt.
 4. Nach der Entscheidung über die Besetzung der Planstelle sollen alle Bewerber, die nicht berücksichtigt worden sind, formlos verständigt werden.
 5. Die Eignungstests sollen in einer solchen Zahl von Varianten erstellt werden, daß eine Vorhersehbarkeit der zu erfüllenden Aufgaben ausgeschlossen ist. Die Auswahl der jeweils einzusetzenden Testbatterie soll dem Vorsitzenden der Objektivierungskommission vorbehalten bleiben und von diesem unmittelbar vor der Durchführung der Eignungsprüfung getroffen werden.
 6. Der Erstaufnahme von nach einem Kollektivvertrag zu entlohnenden Bediensteten soll sowohl eine Ausschreibung als auch ein Überprüfungsverfahren vorangehen.
 7. Die Objektivierung bei der Auswahl von Führungskräften soll auf die Bestellung des Landesamtsdirektors und des Landesamtsdirektor-Stellvertreters ausgeweitet werden.
 8. Ersatzlose Aufhebung der Ausnahmebestimmung des § 13 des Objektivierungsgesetzes.

9. Besetzung einer ausgeschriebenen leitenden Position auf Grund der Stellungnahme eines privaten Personalberatungsunternehmens ohne Befassung der Objektivierungskommission.

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

EG-Veträglichkeit:

Im EG-Rechtsbesitzbestand sind Regelungen in dem vom vorliegenden Entwurf erfaßten Sachbereich nicht zu finden.

Kosten:

Die mit der vorgeschlagenen legistischen Maßnahme verbundenen Kosten sind nur schwer abschätzbar. Mehraufwendungen könnten sich aus der Verpflichtung zur Erstellung der Aufnahmetests in mehreren Varianten und aus der Heranziehung eines Personalberatungsunternehmens bei der Auswahl von Führungskräften ergeben.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Am 13. Oktober 1988 ist das Gesetz, mit dem Bestimmungen über die Aufnahme von Bediensteten in den Landesdienst und die Besetzung bestimmter leitender Funktionen getroffen werden (Objektivierungsgesetz), in Kraft getreten. Drei Jahre Erfahrung mit dem Objektivierungsgesetz zeigen, daß bei der Vollziehung Probleme auftreten, die im Interesse der Zweckmäßigkeit und Effektivität des Auswahlverfahrens einer dringenden Lösung bedürfen. Überdies erscheint es notwendig, bei der Neuaufnahme von Landesbediensteten die seit dem Inkrafttreten des Objektivierungsgesetzes teilweise wesentlich geänderten Arbeitsmarktverhältnisse zu berücksichtigen. Ziel der Neuregelung soll es sein,

- den Personalbedarf des Landes im Interesse einer geordneten Landesverwaltung optimal zu befriedigen,
- dem Gebot der Sachlichkeit und Objektivität durch geeignete Selektionsmechanismen Rechnung zu tragen und
- den mit dem Objektivierungsverfahren verbundenen Verwaltungsaufwand in einem vertretbaren Rahmen zu halten.

Der Erreichung dieser Zielsetzung dienen folgende Neuerungen im Vergleich zum bisher geltenden Objektivierungsgesetz.

1. Neufassung des Kataloges von Fällen, in denen ein Ausschreibungsverfahren, ein Eignungsprüfungsverfahren oder ein Ausschreibungs- und Eignungsprüfungsverfahren nicht durchzuführen sind.

Die derzeit normierte Pflicht, Neuaufnahmen in den Landesdienst nur auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung

durchzuführen und die Aufnahmewerber ausnahmslos einem Eignungsprüfungsverfahren zu unterziehen, nimmt auf die Bedürfnisse einer modernen Personalverwaltung keine Rücksicht. In Zukunft soll daher ein Ausschreibungs- und Überprüfungsverfahren nur mehr dort stattfinden, wo es sinnvoll erscheint. Der Sinn einer öffentlichen Stellenausschreibung liegt darin, einer möglichst großen Zahl von Interessenten Gelegenheit zur Bewerbung zu geben und damit den Dienstgeber in die Lage zu versetzen, aus einer breiten Palette von Bewerbern den bestgeeigneten auszuwählen. Ein Interesse des Landes an einer Stellenausschreibung ist in folgenden Fällen nicht gegeben:

- bei der Aufnahme eines oder einer geeigneten Bediensteten einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes
- bei der Besetzung von Planstellen für Verwendungen, die auf Grund der Arbeitsmarktlage infolge geringen Angebotes von Arbeitnehmern als Mangelberufe anzusehen sind (als Mangelberuf soll eine Verwendung gelten, für die sich im Rahmen einer Ausschreibung weniger Personen beworben haben, als Planstellen ausgeschrieben worden sind); die Durchführung eines zeitaufwendigen Ausschreibungsverfahrens würde in diesem Fall dem Interesse des Landes an einer effizienten Personalbeschaffung zuwiderlaufen; dem Verfahren zur Feststellung der Eignung sollen diese Bewerber aber unterzogen werden
- bei der befristeten Aufnahme von Bediensteten für Tätigkeiten in politischen Büros; in Ansehung der besonderen Vertrauensstellung, die diese Bediensteten bekleiden, ist eine freihändige Vergabe der Planstelle sachlich gerechtfertigt; diese Bediensteten sind jedoch dem Verfahren zur Feststellung der Eignung zu unterziehen, wenn sie ein Dauerdienstverhältnis oder eine Verwendungsänderung anstreben.

Die Verwaltungspraxis bei der Aufnahme von Ferialpraktikanten soll beibehalten aber auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Demgemäß dürfen Ferialpraktikanten nur nach durchgeführter Ausschreibung jedoch ohne Eignungsprüfung aufgenommen werden.

Die präzise Festlegung der Ausnahmen von der grundsätzlich bestehenden generellen Ausschreibungs- und Eignungsprüfungspflicht macht die derzeit geltende Ausnahmebestimmung des § 13 entbehrlich. Sie soll daher aufgehoben werden.

2. Verstärkte Berücksichtigung der berechtigten Forderung behinderter Menschen nach Eingliederung in den Arbeitsprozeß durch die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit, Behindertenplanstellen gezielt auszuschreiben.
3. Beseitigung der Begründungspflicht gegenüber nicht zum Zuge gekommenen Aufnahmewerbern im Interesse des Datenschutzes und der Verwaltungsökonomie.
4. Erstellung mehrerer Testverfahren für jede Verwendungsgruppe, um zu verhindern, daß einzelne Bewerber durch Kenntnis der beim Aufnahmetest zu lösenden Aufgaben einen Vorteil gegenüber den anderen Bewerbern genießen; Auswahl des jeweils anzuwendenden Testpaketes durch den Vorsitzenden der Objektivierungskommission.
5. Erweiterung des Anwendungsbereiches des Objektivierungsgesetzes auf folgende Fälle:
 - Aufnahme von Kollektivvertragsbediensteten
 - Bestellung des Landesamtsdirektors
 - Bestellung des Landesamtsdirektor-Stellvertreters.

6. Einholung einer Stellungnahme eines Personalberatungsbüros bei der Auswahl von Führungskräften. Die Entscheidung über die Besetzung der Leitungsfunktion obliegt weiterhin der Landesregierung, für die die Stellungnahme des Personalberatungsunternehmens eine Entscheidungshilfe darstellt. Die Befassung der Objektivierungskommission ist bei Leiterbestellungen nicht mehr vorgesehen.

Besondere Bemerkungen

Zu Art. I Z. 1 und 8 (§§ 1 und 13 Objektivierungsgesetz):

§ 1 Objektivierungsgesetz erlaubt die Besetzung einer freien Planstelle im Landesdienst nur nach vorangegangener öffentlicher Ausschreibung. Aus den §§ 1 und 13 leg.cit ergeben sich derzeit folgende Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht:

1. Aufnahme einer Person, die bereits in einem Dienstverhältnis zum Land steht oder stand (z.B. Pragmatisierung eines Landesvertragsbediensteten)
2. Aufnahme von Landeslehrern (Anwendungsbereich: LDG 1984, LLDG 1985, Landesvertragslehrergesetz oder Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrergesetz) - Gesetzgebungskompetenz Bund
3. Aufnahme von Kollektivvertragsbediensteten
4. Befristete Aufnahme eines Vertragsbediensteten in der Höchstdauer eines Jahres im Falle eines dringenden Personalbedarfes zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Dienstbetrieb

Die unter den Punkten 3. und 4. angeführten Fälle sollen nach dem vorliegenden Entwurf nicht mehr vom Anwendungsbereich des Objektivierungsgesetzes ausgenommen sein. Somit müssen auch Personen, die erstmals in den Landesdienst aufgenommen und entweder nach einem Kollektivvertrag oder nach einem Zeitvertrag gemäß VBG 1948 entlohnt werden, sich im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung bewerben.

Personalaufnahmen ohne vorangegangene Ausschreibung sollen daher in Zukunft nur mehr in den unter den Punkten 1. (keine Erstaufnahme) und 2. (Landeslehrer, für die die Regelungskompetenz beim Bund liegt) bezeichneten sowie in den nachstehend angeführten Fällen zulässig sein:

1. für die Begründung eines befristeten Dienstverhältnisses, wenn Gegenstand eine Verwendung im Büro eines Mitgliedes der Landesregierung oder im Büro eines Landtagsklubs ist,
2. bei Besetzung einer Planstelle mit einem oder einer geeigneten Bediensteten einer inländischen Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes und
3. wenn nach einer Ausschreibung weniger Bewerber, die die Ausschreibungsbedingungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 erfüllen, vorhanden sind, als Planstellen zu besetzen sind; dies gilt für die Besetzung einer solchen Planstelle und für die Dauer eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Ablaufes der Bewerbungsfrist.

Zu Art. I Z. 2 (§ 2 Objektivierungsgesetz):

§ 2 Abs. 2 bietet die Möglichkeit, die Ausschreibung auf behinderte Bewerber zu beschränken, wenn die Planstelle einen Arbeitsplatz betrifft, der speziell für Behinderte geeignet ist.

Zu Art. I Z. 3 und 7 (§§ 3 und 12 Objektivierungsgesetz):

Nach der derzeitigen Rechtslage ist vorgesehen, daß sich alle Bewerber um eine nach dem Objektivierungsgesetz ausgeschriebene Planstelle einem Eignungsfeststellungsverfahren von der Objektivierungskommission zu unterziehen haben. Nach dem vorliegenden Entwurf soll in folgenden Fällen ein Eignungsprüfungsverfahren nicht mehr durchgeführt werden:

1. Bei der Besetzung einer Planstelle mit einem oder einer geeigneten Bediensteten einer inländischen Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes;
2. für die Begründung eines befristeten Dienstverhältnisses für Tätigkeiten im Rahmen des Büros eines Mitgliedes der Landesregierung oder des Büros eines Landtagsklubs;
3. wenn die Dauer der ausgeschriebenen Verwendung drei Monate nicht übersteigt (z.B. Ferialpraktikanten).

Andererseits soll das Eignungsfeststellungsverfahren bei der Besetzung leitender Funktionen ausgebaut werden.

Während nach der geltenden Rechtslage die Eignung der Bewerber um ausgeschriebene Führungspositionen von der Objektivierungskommission lediglich auf Grund der Bewerbungsunterlagen und einer persönlichen Anhörung zu prüfen ist, soll nach dem Vorschlag dieses Gesetzentwurfes ein Personalberatungsunternehmen die Eignung der Bewerber prüfen und auf Grund dieser Prüfung eine Aufnahmeempfehlung an die Landesregierung abgeben. Eine Einschaltung der Objektivierungskommission ist in diesen Fällen nicht mehr vorgesehen.

Zu Art. I Z. 4 und 5 (§ 7 Abs. 2 bis 5 Objektivierungsgesetz):

Die Bewerber um Planstellen im gehobenen Dienst, im Fachdienst oder im mittleren Dienst sind einem Aufnahmetest durch eine Beurteilungskommission zu unterziehen. Zweck dieses Tests ist es, die Persönlichkeitsstruktur des Bewerbers klarzustellen, um beurteilen zu können, ob der Bewerber jene Persönlichkeitsmerkmale (Charakterzüge) aufweist, die ihn für die angestrebte Verwendung geeignet erscheinen lassen. Die zu untersuchenden objektivierbaren Personenmerkmale werden - verwendungsgruppenbezogen - in standardisierter Form erfaßt. Mangels einer gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung mehrerer Testbatterien für eine Verwendungsgruppe kann nicht ausgeschlossen werden, daß einzelnen Bewerbern die beim Test

Die Bestellung des Landesamtsdirektors und des Landesamtsdirektorstellvertreters ist im Objektivierungsgesetz nicht geregelt. Diese sachlich nicht begründete Gesetzeslücke soll durch die im Entwurf vorgeschlagene Neuregelung aufgefüllt werden.

Die Herausnahme der Besetzung leitender Funktionen in den Burgenländischen Krankenhäusern aus dem Anwendungsbereich des Objektivierungsgesetzes hat keinen normativen sondern lediglich rechtsbereinigenden Charakter. Die Anwendung des Objektivierungsgesetzes auf die Bestellung der Spitzenfunktionäre in den Spitälern wurde bereits durch das Gesetz vom 22. Oktober 1992 über die Zuweisung von Landesbediensteten und die Übertragung von Aufgaben an die Krankenanstaltenges.m.b.H. Burgenland, LGBI.Nr. 1/1993, ausgeschlossen.

Zum Ablauf des Objektivierungsverfahrens bei der Besetzung leitender Funktionen siehe die Erläuterungen zu Art. I Z. 3.

Zu Art. I Z. 8 (§ 13 Objektivierungsgesetz):

Durch diese Bestimmung wird der Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter für den Anwendungsbereich des Objektivierungsgesetzes normiert.

Der Wegfall der Bestimmung des § 13 Abs. 1 Objektivierungsgesetz wird in den Erläuterungen zu Art. I Z. 1 erklärt. Die Ausnahmebestimmung des Abs. 2 ist überflüssig, da der darin genannte Personenkreis vom Anwendungsbereich des Landesbeamtengesetzes 1985 und des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985 und damit auf Grund des Wortlautes des § 1 Abs. 1 auch vom Anwendungsbereich des Objektivierungsgesetzes ausgenommen ist.

Zu Art. I Z. 9 (§ 14 Objektivierungsgesetz)

Durch die Neuformulierung des ersten Satzes des § 14 soll klargestellt werden, daß der Berichtspflicht der Landesregierung nur

jene Erstaufnahmen unterliegen, die auf Grund des Objektivierungsgesetzes und unter Befassung der Objektivierungskommission erfolgt sind, weiters die Aufnahme eines oder einer geeigneten Bediensteten einer inländischen Gebietskörperschaft und Funktionsbetrauungen gemäß § 12. Ausgenommen von der Berichtspflicht sollen daher jene Aufnahmen und Leiterbestellungen sein, auf die das Objektivierungsgesetz in seiner Gesamtheit oder die das Eignungsfeststellungsverfahren vor der Objektivierungskommission regelnden Bestimmungen nicht anzuwenden sind.

Zu Art. II (Änderung des UVS-Gesetzes):

Bei der Ernennung und Wiederernennung des Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates sollen die Bestimmungen über die Bestellung leitender Funktionsträger (Befassung eines privaten Personalberatungsbüros anstelle der Objektivierungskommission) sinngemäß angewendet werden.

Darüber hinaus soll der Vollversammlung des UVS ein Mitspracherecht bei der Ernennung und Wiederernennung der Mitglieder des UVS - mit Ausnahme des Vorsitzenden - in der Weise eingeräumt werden, daß die Vollversammlung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Bewerbungsgesuchen hat und daß diese Stellungnahme die Grundlage für die Beurteilung der Bewerber durch die Objektivierungskommission bildet.

Zu Art. III:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Novelle.